

# Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die B 39/L 722 Knotenpunktumbau am Lußhof**

## **– Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen –**

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen von Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, am

**Montag, den 28.01.2019 um 10.00 Uhr  
im Bürgerhaus der Gemeinde Altlußheim, Bürgersaal (2. OG, barrierefrei),  
Rathausplatz 2, 68804 Altlußheim**

in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Der Einlass erfolgt ab 9.30 Uhr.

### Unverbindliche Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Verfahrensrechtliche und organisatorische Hinweise und Fragen
3. Erläuterung des Vorhabens
4. Verkehrliche Belange und Sicherheit
5. Barrierefreiheit
6. Gewässer- und Bodenschutz
7. Natur- und artenschutzrechtliche Belange
8. Denkmalschutz
9. Landwirtschaftliche Belange
10. Belange grundstücksbetroffener Eigentümer, Mieter und Pächter
11. Leitungsträger
12. Sonstiges

## Hinweise:

1. Die Erörterungsverhandlung ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Sofern Einwender nicht am Erörterungstermin teilnehmen, gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Die durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden (z.B. Fahrtkosten, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten).
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern – soweit erforderlich – in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie weitere Informationen zur Planung sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter „Abteilungen / Referat 24 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Straßen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde –